



Firmengruppe Krause

Baugebiet *Pfleiderer-Areal*, Gernsbach

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

März 2017

Bearbeitung

arguplan GmbH
Vorholzstr. 7
76137 Karlsruhe
Tel. 07 21/16 11 0-12
zimmer@arguplan.de

Vorhabensträgerin

Firmengruppe Krause
Wittelsbacherring 19
95444 Bayreuth
Tel. 09 21/76 46 60
zentrale@firmengruppe-krause.de

Inhaltsverzeichnis

1	Veranlassung und Zielstellung	1
2	Lage und Beschreibung des Vorhabensbereiches	1
3	Vorhabensbeschreibung	3
4	Rechtliche Grundlagen	4
5	Methoden	5
6	Vögel	6
7	Reptilien	9
8	Fledermäuse	12
9	Amphibien	14
10	Haselmaus	14
11	Nachtkerzenschwärmer	15
12	Totholzkäfer	15
13	Sonstige Arten	16
14	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
15	CEF-Maßnahmen	16
16	Fazit	17
17	Verwendete Unterlagen	17

Anhang

Anhang 1: Nachgewiesene Tierarten

Anhang 2: Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

Anhang 3: Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

1 Veranlassung und Zielstellung

Die Unternehmensgruppe Krause beabsichtigt die Überbauung des *Pfleiderer-Areals*, eines ehemaligen Industrie-Areals in der Stadt Gernsbach (Landkreis Rastatt). Auf dem Gelände soll Gewerbe- und Wohnbebauung entstehen.

Im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird geprüft, ob durch das geplante Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt werden.

2 Lage und Beschreibung des Vorhabensbereiches

Das ca. 3,7 ha große Plangebiet befindet westlich des Bahnhofs von Gernsbach (s. Abb. 1). Unmittelbar westlich des Gebiets verläuft die Murg.

Der Vorhabensbereich erstreckt sich auf die Flurstücke 236, 236/3, 236/8, 236/9, 236/14, 236/15 und 236/16 der Gemarkung Gernsbach und umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.

Die Murg ist in diesem Bereich als FFH-Gebiet 7216341 *Unteres Murgtal und Seitentäler* ausgewiesen (s. Abb. 1). Eine Überschneidung des Vorhabensbereichs mit dem Natura 2000-Gebiet besteht jedoch nicht. Weitere Schutzgebietsausweisungen existieren innerhalb des Vorhabensbereichs oder im nahen Umfeld nicht.

Das Areal zeichnet sich durch das Vorkommen zahlreicher Gebäude aus (s. Abb. 1), die alle nicht mehr genutzt werden. Bei dem Großteil der Gebäude handelt es sich um ehemalige Lager- und Produktionshallen sowie Garagen. Darüber hinaus sind ehemalige Verwaltungsgebäude und ein Trafohäuschen vorhanden.

Im Umfeld der Gebäude finden sich asphaltierte, betonierte, gepflasterte und geschotterte Flächen. Im Südwesten ist ein größerer Bereich eingeschottert, der im Untersuchungsjahr 2016 als Abstellplatz für Container genutzt wurde. Randlich hat sich hier eine Ruderalvegetation entwickelt, die sich u.a. aus Echtem Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Weißem Steinklee (*Melilotus albus*), Weißem Mauerpfeffer (*Sedum album*), Einjährigem Berufkraut (*Erigeron annuus*), Echter Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Weißem Gänsefuß (*Chenopodium album*), Echtem Leinkraut (*Linaria vulgaris*) und Gelber Resede (*Reseda lutea*) zusammensetzt.

Im Süden des Vorhabensbereichs befindet sich ein Gehölzbestand aus Spitzahorn (*Acer platanoides*) und Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*). Der Bestand ist sehr dicht und die einzelnen Bäume weisen Stammdurchmesser zwischen 10 und 25 cm auf.

Entlang der Murg ist ein Ufergehölz vorhanden, das sich u.a. aus Edelkastanie (*Castanea sativa*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hänge-Birke (*Betula pendula*), Grau-Erle (*Alnus incana*), Pappel (*Populus spec.*) und Hasel (*Corylus avellana*) zusammensetzt.

Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verläuft ein Kanal in einem vollständig betonierten Bett. Im Einfahrtsbereich zum Gelände ist der Kanal überbaut.



Abbildung 1: Lage und Abgrenzung des Vorhabensbereichs (gelbe Linie), FFH-Gebiet (blaue Schraffur), Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

3 Vorhabensbeschreibung

Auf dem Gelände soll eine Gewerbe- und Wohnbebauung erfolgen. Die Art und Weise der geplanten Bebauung verdeutlicht der aktueller Entwurf eines städtebaulichen Gestaltungskonzeptes in Abbildung 2.



Abbildung 2: Entwurf eines städtebaulichen Gestaltungskonzeptes vom 05.02.17
(Quelle: Pröll-Miltner GmbH)

Nach dieser Planung wird nahezu das gesamte Areal beansprucht. Ein Teil des vorhandenen Baumbestandes entlang der Murg sowie der Gehölzbestand im südlichen Bereich des Planungsraumes bleiben jedoch erhalten.

4 Rechtliche Grundlagen

Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Gemäß § 44 Abs. 5 sind für die nach § 15 zulässigen Eingriffe nur die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1. relevant. Hinzu kommen solche Arten, für die Deutschland gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 in hohem Maße verantwortlich ist und in einer Rechtsverordnung aufgeführt sind. Da eine derartige Verordnung aber noch nicht vorliegt, gelten die Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 derzeit nur für die europarechtlich geschützten Arten.

Alle übrigen besonders geschützten Arten sind von den Verboten des § 44 freigestellt (s. § 44 Abs. 5 Satz 5) und werden im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) berücksichtigt.

Für die europarechtlich geschützten Arten (und Arten mit nationaler Verantwortung) ist bei Vorhaben zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 erfüllt werden und ggf. Ausnahmen von diesen Verboten gemäß § 45 Abs. 7 erteilt werden können. Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies kann auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3).

5 Methoden

Die artenschutzrechtliche Prüfung basiert auf eine Erfassung der Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und des Nachtkerzenschwärmers. Zu den übrigen europarechtlich geschützten Arten und -gruppen erfolgte eine Habitatpotenzialanalyse, bei der ein mögliches Vorkommen anhand der im Gelände vorhandenen Lebensraumstrukturen und Requisiten geprüft wird.

Zur Erfassung der Brutvögel erfolgte eine flächendeckende Revierkartierung in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005). Als Brutnachweis wurden Nestfunde mit Eiern bzw. Jungvögeln, gerade flügge Jungvögel sowie Futter eintragende und verleitende Altvögel gewertet. Revierverhalten (Gesang) an mindestens zwei Begehungsterminen, Paarbeobachtungen in einem geeigneten Bruthabitat, Balzverhalten, Warnrufe und Nestbau sind Kriterien für einen Brutverdacht. Arten ohne oder nur mit einmalig beobachtetem Revierverhalten gelten als (durchziehende) Nahrungsgäste. Insgesamt fanden fünf Termine zur Erfassung der Brutvögel statt (19.04., 02.05., 09.05., 07.06., 20.06.2016).

Die Reptilienerfassung erfolgte in Anlehnung an DOERPINGHAUS et al. (2005) und LAUFER (2014) durch gezieltes Absuchen geeigneter Lebensräume bzw. Geländestrukturen. Die Erhebungen wurden bei sonnig-warmen Witterungsbedingungen durchgeführt und fanden am 02.05., 07.06. und 20.06.2016 statt.

Bei der Amphibienkartierung wurde der gesamte Vorhabensbereich auf potenziell geeignete Gewässer abgesucht und diese, soweit vorhanden, auf ein Vorkommen von Adulten, Larven und Laich untersucht.

Bezüglich der Fledermäuse stand zunächst eine Erfassung des Quartierpotenzials im Vordergrund. Dabei wurde der innerhalb des Vorhabensbereichs vorhandene Baumbestand vom Boden aus mit Hilfe eines Fernglases auf Strukturen wie Höhlen, Stammsrisse und größere abstehende Rindenstücke untersucht, die eine Eignung als Fledermausquartier aufweisen. Darüber hinaus erfolgte eine Prüfung der Gebäude nach ihrer Quartiereignung. Da eine Nutzung der leerstehenden Gebäude durch Fledermäuse nicht auszuschließen war, fanden am 27.06.16 und 26.07.16, jeweils früh morgens, Detektoruntersuchungen statt. Diese hatten nicht die Erfassung eines kompletten Artenspektrums zum Ziel, sondern sie sollten in einem ersten Schritt klären, ob überhaupt eine Fledermausaktivität vorhanden ist und ob sich durch Ein- und Ausflugsbeobachtungen mögliche Quartiernachweise erbringen lassen.

Zur Erfassung eines Vorkommens des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) fand in Anlehnung an DOERPINGHAUS et al. (2005) und HERMANN & TRAUTNER (2011) am 20.06. und am 27.06.2016 eine Suche nach relevanten Wirtspflanzen (v.a. Weidenröschen, Nachtkerze) und ggf. an diesen nach Raupen, artspezifischen Fraßspuren und Kotballen an den relevanten Wirtspflanzen statt.

Neben der nachfolgenden ausführlichen artenschutzrechtlichen Beurteilung enthält der Anhang 3 dazu die artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle, deren Verwendung vom MINISTERIUM FÜR ERNÄHRUNG UND LÄNDLICHEN RAUM BADEN-WÜRTTEMBERG empfohlen wird. Im Zuge der Protokollerstellung wurden bei den Vögeln nur diejenigen Arten berücksichtigt,

die auf Basis der Kartierung als Brutvögel für den geplanten Geltungsbereich eingestuft wurden und in der Roten Liste Baden-Württembergs einen Gefährdungsstatus besitzen oder als Arten der Vorwarnliste gelten. Die übrigen Arten wurden für die Erstellung der Prüfprotokolle zu Gilden zusammengefasst und gemeinsam beurteilt.

6 Vögel

Im Rahmen der Brutvogelkartierung wurden innerhalb der Vorhabensfläche 22 Vogelarten erfasst (s. Anhang 1). Davon sind 14 Arten als Brutvögel (Arten mit Brutnachweis und -verdacht) einzustufen. Hierbei handelt es sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grauschnäpper (RL-BW V), Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp. Mit dem Grauschnäpper wurde eine Art der Vorwarnliste Baden-Württembergs nachgewiesen. Brutvogelarten mit einem Gefährdungsstatus der Roten Liste wurden innerhalb des Vorhabensbereichs nicht festgestellt.

Da gemäß den Vorgaben des BNatSchG alle wildlebenden, heimischen Vogelarten (= europäische Vogelarten) europarechtlich geschützt sind, fallen sämtliche, in der Vorhabensfläche vorgefundene Arten in diese Kategorie.

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Da die Räumung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen wird, kommt es zu keiner Tötung und Verletzung von Vögeln. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird somit nicht erfüllt.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Störungen von Vögeln treten in vielseitiger Form auf, beispielsweise durch akustische und visuelle Reize, Kulissenwirkung oder Feinde (Prädatoren, Mensch). Dabei können sich diese Reize auf unterschiedlichen Ebenen (Individuum, Population, Biozönose) auswirken (Stock et al. 1994), wobei die negativen Effekte auf Populationsebene erheblicher einzustufen sind als Wirkungen auf Ebene des Individuums. Vögel sind unter Umständen in der Lage, die Störreize zu kompensieren, sodass keine gravierenden Beeinträchtigungen eintreten. Distanzbedürfnisse lassen sich z.B. durch Flucht oder Gewöhnung regulieren. Gelegeverluste können durch Ersatzbruten ausgeglichen werden.

Schallemissionen

Schall kann akustische Signale, die für die Vögel eine wichtige Funktion erfüllen, überdecken. Zu den Funktionen gehören Gesänge zur Partnersuche und Revierabgrenzung, Lokalisation von Beutetieren, Kontakt im Familienverband sowie rechtzeitiges Hören von

Warnrufen (GARNIEL et al. 2007). Bei den relevanten Schallquellen handelt es sich im vorliegenden Fall in erster Linie um Baufahrzeuge und -maschinen, die im Zuge der Baufeldfreimachung, der Erschließung sowie der Errichtung der geplanten Gebäude auftreten.

Schallbedingte Störungen sind im vorliegenden Fall nicht wahrscheinlich, da die Betriebsgeräusche der Bau- und Transportfahrzeuge sowie der Baumaschinen nicht so laut sind und kontinuierlich, dass sie zu einer Beeinträchtigung der Gesangsfunktionen führen. Außerdem sind die Schallemissionen auf die Dauer der Baumaßnahmen zeitlich begrenzt. Aufgrund der bestehenden Siedlungsnähe bzw. Vorbelastung ist davon auszugehen, dass die vorhandenen Vogelarten eine temporär erhöhte Geräuschkulisse tolerieren. Die innerhalb sowie die im Umfeld festgestellten Arten gelten außerdem als nicht lärmempfindlich (GARNIEL et al. 2007).

Für die spätere Wohnnutzung ist aufgrund der bestehenden Siedlungslage ebenfalls keine erhebliche schallbedingte Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Vögel zu prognostizieren.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen lokalen Populationen der im Umfeld vorhandenen Brutvogelarten ist durch die baubedingten Schallemissionen nicht zu erwarten.

Lichtemissionen

Die Bauarbeiten werden überwiegend tagsüber, im Hellen stattfinden. Lediglich im Winterhalbjahr könnten Lichtemissionen am Anfang und gegen Ende der Betriebszeit auftreten. Bei der späteren Wohnnutzung treten dagegen insbesondere aufgrund der vermutlich dort installierten Straßenbeleuchtung auch nachts Lichtemissionen auf. Aufgrund der Vorbelastung durch die Siedlungslage ergeben sich jedoch keine gravierenden Änderungen. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der im Umfeld vorkommenden Vogelfauna durch Lichtemissionen ist insgesamt nicht auszugehen.

Anwesenheit des Menschen

Als besonders störungsrelevant für brütende Vögel ist im Allgemeinen die Anwesenheit des Menschen in direkter Nestnähe einzustufen. Da die Fläche vormals intensiv genutzt wurde und an einen Siedlungsbereich angrenzt, ist davon auszugehen, dass die Vögel innerhalb des Planungsraumes an die Anwesenheit des Menschen gewöhnt sind. Es ergeben sich durch das Vorhaben somit keine erheblichen Änderungen. Der Vegetationsbestand auf der Vorhabensfläche wird zudem außerhalb der Brutzeit entfernt, sodass sich keine Störungen von im Eingriffsbereich und im Umfeld brütenden Vögeln eintreten.

Fazit

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der im Umfeld vorkommenden Vogelarten durch die Bauarbeiten und der späteren Wohnnutzung durch Störungen nicht erheblich beeinträchtigt wird und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt wird.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Für alle europäischen Vogelarten gilt das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Diese Bestrebungen zielen i.d.R. jedoch nicht auf den ganzjährigen Schutz der Nester, sondern lediglich auf den Zeitraum der Paarung, Brut und Jungenaufzucht. Nester, die nur während einer Brutperiode genutzt werden (z. B. bei Vögeln, die jedes Jahr ein neues Nest bauen), sind nach Beendigung der Brutzeit nicht mehr geschützt (TRAUTNER et al. 2006). Zum Schutz der Nester erfolgt die Räumung der Fläche außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar).

Auf die wertgebenden Brutvogelarten mit einem Status der Roten Liste Baden-Württembergs (inkl. Arten der Vorwarnliste) soll im Folgenden im Rahmen einer Einzelartbetrachtung näher eingegangen werden.

Grauschnäpper (RL-BW V)

Im Rahmen der Vogelkartierung wurde ein Brutrevier des Grauschnäppers nachgewiesen, das sich im Bereich des Gehölzbestandes entlang der Murg befand. Die Art besiedelt im Allgemeinen lichte Bereiche in Wäldern aller Art bis hin zu Feldgehölzen, aber auch Parks, Friedhöfe, Gärten und Alleen in Dörfern und Städten (HÖLZINGER 1997). Auch bewohnte und unbewohnte Gebäude werden gerne genutzt (ebd.). In Mitteleuropa brütet ein Großteil des Bestandes im Bereich menschlicher Siedlungen (BEZZEL 1993). Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Teilinanspruchnahme des Gehölzbestandes entlang der Murg ein genutzter Brutbaum verloren geht, sollen im Rahmen einer CEF-Maßnahme drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter in dem zu erhaltenden Gehölzbestand an der Murg aufgehängt werden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass vor allem die Grünanlagen um die zukünftigen Gebäude (s. Abb. 2) ein potentieller Lebensraum für die Art darstellen werden, sodass insgesamt die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin bestehen bleibt.

Im Folgenden werden die Vogelarten, die keinen Gefährdungs- oder Vorwarnstatus der Roten Liste Baden-Württembergs besitzen, zu Gilden zusammengefasst und die Auswirkungen des Bauvorhabens auf diese diskutiert.

Gilde der Siedlungsbewohner

Diese Gilde setzt sich aus Arten zusammen, die neben naturnahen Biotopen auch im Bereich von menschlichen Siedlungen geeignete Lebensräume bewohnen (Gärten, Parks, Friedhöfe, Grünanlagen, Kleingärten usw.). Im Rahmen der Bestandserfassung wurden aus dieser Gilde folgende Arten als Brutvögel festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp. Diese sind allesamt ungefährdet und nicht auf der Vorwarnliste Baden-Württembergs gelistet. Die meisten Arten stellen

ubiquitäre und sehr häufige Arten dar, bei denen nach RUNGE et al. (2009) davon ausgegangen werden kann, dass die im Rahmen der Eingriffsregelung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten.

Innerhalb des Vorhabensbereichs besiedeln die meisten der festgestellten Arten die Gehölzbestände entlang der Murg und im Süden des Planungsraums. Da diese Gehölzstrukturen teilweise erhalten bleiben, stehen sie weiterhin als Bruthabitate zur Verfügung. Außerdem entstehen zwischen den Gebäuden neue Grünflächen u.a. mit Sträuchern und Bäumen (s. Abb. 2), die von den betroffenen Arten mittelfristig als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten.

Nahrungshabitate

Einige Arten gelten als Nahrungsgäste innerhalb der Vorhabensfläche (s. Anhang III.1). Eine Beeinträchtigung von Nahrungsflächen fällt i.d.R. nicht unter das Verbot gemäß § 44 Abs. 3 (Beschädigung u. Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) (s. TRAUTNER 2008). Ein essentieller Nahrungslebensraum für die im Umfeld brütenden Vogelarten oder für Durchzügler (z.B. Braunkehlchen, Steinschmätzer) stellt der Vorhabensbereich aufgrund dessen Kleinflächigkeit und des geringen Nahrungsangebots im Bereich der dominierenden Gebäude nicht dar.

Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass für die Vogelfauna aufgrund der Erhaltung eines Teils der Gehölzbestände und mit Umsetzung der vorgeschlagenen CEF-Maßnahme der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht eintritt.

7 Reptilien

Im Rahmen der Reptilienerfassung wurde an mehreren Stellen innerhalb des geplanten Geltungsbereichs Mauereidechsen (RL-BW V) festgestellt. Die Funde ergaben sich dort im östlich Randbereich des Sukzessionsgebüsches, das im südlichen Teil auf einer ehemaligen Lagerfläche ausgebildet ist (s. Abb. 3). Alle Nachweise erfolgten an oder im direkten Umfeld einer Mauer, die diesen Bereich nach Osten hin begrenzt. Da das westlich angrenzende Gebüsch sehr dicht ausgebildet ist, ist dort aufgrund der starken Beschattung nicht von einer Besiedlung auszugehen.

Insgesamt wurden nur wenige Tiere festgestellt, sodass es sich offensichtlich um eine kleine Population handelt. Möglicherweise gibt es weitere (Teil-)Populationen im Bereich der Gleisanlagen östlich des Vorhabensbereichs.

Ein potentieller Lebensraum für Mauereidechsen stellen auch steinhaltige Bauschuttablagerungen im zentralen Bereich des Areals dar (s. Abb. 3). Da allerdings dort keine Tiere festgestellt werden konnten, ist nicht von einer aktuellen Besiedlung auszugehen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass der Bereich bis zum Baubeginn zwischenzeitlich besiedelt werden. Diese Potentialfläche ist daher bei den zu treffenden Maßnahmen mit einzubeziehen und sollten ggf. vorher auf Vorkommen untersucht werden.



Abbildung 3: Besiedlungsfläche der Mauereidechse (rote Umgrenzung) und potentieller Lebensraum (rot gestrichelte Umgrenzung) im Vorhabensbereich (gelbe Umgrenzung) Geobasisdaten: © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Zur Vermeidung des Tötungstatbestands gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen im Allgemeinen Bauzeitenbeschränkungen, Vergrämuungsmaßnahmen sowie die Umsiedlung der Mauereidechsen in Frage (LAUFER 2014).

Aufgrund der großflächigen Bodeninanspruchnahme und der voraussichtlich längeren Bauzeit ist eine Bauzeitenbeschränkung im vorliegenden Fall ungeeignet.

Bei einer Vergrämung werden im Allgemeinen die Eidechsen veranlasst, selbstständig aus dem Eingriffsbereich abzuwandern. Dazu wird das besiedelte Habitat durch die Beseitigung wichtiger Lebensraumrequisiten (Totholzhaufen, Gebüsche, Steinhaufen), die Herstellung einer kurzrasigen Vegetation durch regelmäßige Mahd und/oder das Abdecken mit Folie oder Vlies in einen unattraktiven Lebensraum umgestaltet. Voraussetzung für eine Vergrämung ist das Vorhandensein eines geeigneten Ersatzlebensraumes im direkten Umfeld der Eingriffsfläche. Dieser ist im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme durch die Anlage wichtiger Habitatelemente für die Mauereidechse (v.a. Steinhaufen) zu optimieren.

Bei einer Umsiedlung werden die Eidechsen dagegen abgefangen und in einem neu angelegten Ersatzlebensraum ausgesetzt. Im Gegensatz zur Vergrämung muss das Ersatzhabitat nicht im direkten Umfeld der Eingriffsfläche liegen.

Da im vorliegenden Fall derzeit unklar ist, ob im direkten Umfeld der Besiedlungsfläche ein geeigneter Ersatzlebensraum im oder um den Vorhabensbereich zur Verfügung steht, kann in diesem Bericht noch kein konkretes Maßnahmenkonzept vorgelegt werden. Dieses soll nach Vorlage einer endgültigen städtebaulichen Gestaltungsplanung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erarbeitet werden. Anzumerken ist, dass eine Umsiedlung der Eidechsen in einem isoliert liegendes Ersatzhabitat ohne räumliche Anbindung an eine bestehende Population nicht sinnvoll ist, da eine Etablierung einer Population im neuen Habitat aufgrund der als gering einzuschätzenden Anzahl an umzusiedelnden Individuen unwahrscheinlich ist.

Für die allgemeine Zeitplanung ist ein zeitlicher Vorlauf zur Durchführung einer Vergrämung oder Umsiedlung der Mauereidechsen zu beachten. So stehen bei diesen Maßnahmen nur zwei Zeitfenster innerhalb eines Jahres (Mitte März bis Mitte April, Mitte August bis Mitte September) zur Verfügung (s. LAUFER 2014).

Mit Umsetzung einer Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahme kann ein Eintreten des Tatbestandes der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 vermieden werden.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Eine Störung der im Vorhabensbereich vorhandenen Tiere erfolgt nur im Rahmen der geplanten Vergrämungs- oder Umsiedlungsmaßnahme. Eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population tritt dadurch jedoch nicht ein. Somit wird der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Wie oben bereits erwähnt, sollen sowohl bei einer Vergrämung als auch bei einer Umsiedlung ein neuer, durch Anlage von Steinhaufen optimierter Ersatzlebensraum im Rahmen einer vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme hergestellt werden. Somit bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt und der Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 wird nicht ausgelöst.

8 Fledermäuse

Quartierpotenzial Bäume

Im Vorhabensbereich wurden nur sehr wenige Bäume mit einem Quartierpotential für Fledermäuse festgestellt. Ein Spechthöhlenbaum befand sich beispielsweise in dem Gehölzstreifen entlang der Murg.

Quartierpotenzial Gebäude

Insbesondere die ehemaligen Lager- und Produktionshallen weisen entweder durch ihre offene Bauweise oder durch ihren verfallenden Zustand bzw. zerstörte Fenster zahlreiche Einflugmöglichkeiten auf. In den Hallen selbst sind durch die Dachkonstruktion und die vorhandenen Beschädigungen der Dächer zahlreiche Spalten und Höhlungen und damit Quartiermöglichkeiten vorhanden (s. Abb. 4 bis 6). Demgegenüber befinden sich die ehemaligen Verwaltungsgebäude in einem guten Zustand mit vergleichsweise wenig Einflug- bzw. Quartiermöglichkeiten.



Abbildung 4: Offene, ehemalige Lagerhalle



Abbildung 5: Holzverkleidung mit Spalten



Abbildung 6: Ehemalige Garagen mit tiefen Löchern in den Wänden

Detektorbegehungen

Um die allgemeine Fledermausaktivität und mögliche Ein- und Ausflüge an Wochenstubenquartieren zu erfassen, wurde an zwei Terminen eine frühmorgendliche Detektorbegehung durchgeführt.

Bei der ersten Begehung am 27.06.16 wurde nur eine jagende Fledermaus (vermutlich Zwergfledermaus, RL-BW 3) nachgewiesen.

Am 26.07.2016 konnten vor der Dämmerung an verschiedenen Stellen regelmäßig einzelne jagende Tiere (vermutlich Zwergfledermäuse) registriert werden. Mit Beginn der morgendlichen Dämmerung erhöhte sich die Jagdaktivität deutlich. Konzentrierte Ein- und Ausflüge an Gebäuden, die auf eine konkrete Wochenstube hindeuten, wurden nicht festgestellt. Mit zunehmender Helligkeit verringert sich die Jagdaktivität wieder. Wohin die Tiere verschwanden, ist unklar. Bei einer Fledermaus ist jedoch von einer Einzelquartiernutzung in einer größeren Halle (s. Abb. 4) auszugehen. Aufgrund der hohen Anzahl an Gebäuden mit Quartierpotential und der vergleichsweise geringen Anzahl der Detektorbegehungen ist eine Nutzung als Wochenstuben- oder Paarungsquartier weiterhin nicht auszuschließen. Um aussagekräftigere Ergebnisse zu erzielen, sollten weitere Untersuchungen erfolgen.

9 Amphibien

Innerhalb des Vorhabensbereichs sind keine Gewässer vorhanden, sodass eine Eignung als Fortpflanzungshabitat für europarechtlich geschützte Amphibienarten nicht gegeben ist. Da auch im Umfeld keine geeigneten Laichgewässer existieren, liegt eine Nutzung der Planungsfläche als Landlebensraum ebenfalls nicht vor.

10 Haselmaus

Die Haselmaus bewohnt Baumkronen aller Waldgesellschaften sowie Feldhecken und Gebüsche (BRAUN & DIETERLEN 2005). Entscheidend für die Besiedlung ist das Futterangebot durch eine ausgeprägte, fruchttragende Strauchvegetation, insbesondere durch Haselsträucher (ebd.). Eine wichtige und bevorzugte Nahrungsquelle im Herbst stellen Haselnüsse dar (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Da jedoch eine Vernetzung mit größeren zusammenhängenden Waldflächen oder Gebüschern fehlt, ist von einem Vorkommen der Art innerhalb des Vorhabensbereichs nicht auszugehen. BRIGHT et al. (2006) postulieren für eine überlebensfähige Population eine Mindestgröße von 20 Hektar Waldgebiet.

11 Nachtkerzenschwärmer

Nach DOERPINGHAUS et al. (2005) und HERMANN & TRAUTNER (2011) stellen Arten der Gattung Weidenröschen (*Epilobium* spec.) die relevanten Wirtspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) dar. Dagegen spielen Nachtkerzen-Arten (*Oenothera* spec.) eine geringe Rolle (ebd.). Im Antragsbereich wurden nur einige Exemplare der Gewöhnlichen Nachtkerze (*Oenothera biennis* agg.) festgestellt. Die Suche nach Fraßspuren, Raupen oder den artspezifischen Kotballen an den Nachtkerzen-Pflanzen blieb ergebnislos.

12 Totholzkäfer

Heldbock (*Cerambyx cerdo*)

Die Entwicklung des Heldbocks erfolgt ausschließlich in Stiel- und Trauben-Eichen, besonders in latent geschädigten lebenden Bäumen in sonnenexponierter Lage (THEUNERT 2013). Da innerhalb des Eingriffsbereichs keine relevanten Eichen vorhanden sind, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*)

Die Art besiedelt alte anbrüchige Laubbäume in Parks, Alleen, historisch genutzte Waldformen (Hudewälder) und alte Eichen- und Buchenwälder mit Störstellen (FARTMANN et al. 2001). Die Larvenentwicklung erfolgt im Mulmkörper von Stammhöhlungen und Spalten alter Laubbäume (ebd.). Das Mindestvolumen eines zur Fortpflanzung in Frage kommenden Mulmkörpers beträgt einige Liter (ebd.). Aufgrund der vergleichsweise jungen Ausprägung der Bäume ist dort nicht mit größeren Mulmhöhlen zu rechnen.

Scharlachkäfer (*Cucujus cinnaberinus*)

Der Scharlachkäfer lebt unter morschen, feuchten Rinden stehender und liegender Laubbäume, v.a. an Pappeln und Weiden (FARTMANN et al. 2001). Die aktuellen Fundorte in Baden-Württemberg liegen in der Oberrheinebene bei Rastatt und Karlsruhe (s. AG SÜDWESTDEUTSCHER KOLEOPTOLOGEN 2016). Relevante Brutbaumarten kommen im Vorhabensbereich jedoch nicht vor.

13 Sonstige Arten

Eine Prüfung zu weiteren europarechtlich geschützten Arten kommt zu dem Ergebnis, dass diese aufgrund ihrer Verbreitung und Habitatpräferenzen im Vorhabensbereich nicht zu erwarten sind (s. Anhang 2).

14 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich:

Entfernung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (VM 1)

Zum Schutz der Nester brütender Vogelarten soll die Beanspruchung der Vegetationsbestände außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar) erfolgen.

Vergrämung oder Umsiedlung der Mauereidechsen (VM 2)

Um eine Tötung/Verletzung von Mauereidechsen zu vermeiden, sollen entweder Vergrämungsmaßnahmen oder eine Umsiedlung erfolgen. Konkretere Aussagen werden in einem noch zu erarbeiteten Maßnahmenkonzept vorgelegt.

15 CEF-Maßnahmen

Als Ergebnis der oben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände folgende vorgezogene Maßnahmen erforderlich:

Aufhängen von Nistkästen für den Grauschnäpper (CEF 1)

Um eine mögliche Beanspruchung von Brutbäumen des Grauschnäppers auszugleichen, sollen drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter in dem zu erhaltenden Gehölzbestand entlang der Murg aufgehängt werden.

Anlage von Ersatzlebensräumen für die Mauereidechse (CEF 2)

In dem bei der Vergrämung oder Umsiedlung neu zu errichteten Ersatzlebensraum ist die Anlage von mehreren Steinhäufen als wichtige Habitatelemente vorzusehen.

16 Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung ergibt, dass durch das geplante Bauvorhaben auf dem Pfleiderer-Areal in Gernsbach bei Umsetzung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Diese Aussage kann jedoch nicht belastbar auf die Artengruppe der Fledermäuse bezogen werden. Um aussagekräftige artenschutzrechtliche Beurteilungen v.a. zur Bedeutung der Gebäude als Fledermausquartiere machen zu können, sind noch detailliertere Untersuchungen zu dieser Tiergruppe erforderlich.

Zur Vermeidung der Verbotstatbestände für die Mauereidechse ist im Zuge der Erarbeitung des Umweltberichtes ein konkretes Maßnahmenkonzept zu entwickeln.

17 Verwendete Unterlagen

AG SÜDWESTDEUTSCHER KALEOPTOLOGEN (2014): Darstellung von Käferarten im Internet unter: www.entomologie.de/stuttgart/html.

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel. Aula-Verlag.

BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTKE, H. & P. PRETSCHER (1998): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Schriftenreihe f. Landschaftspflege u. Naturschutz 55: 9-32.

BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg., 2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

BRIGHT, P., MORRIS, P. & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. English Nature.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz u. Biologische Vielfalt 20.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 1, Tagfalter I. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

EBERT, G. & E. RENNWALD (1991): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs, Bd. 2, Tagfalter II. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

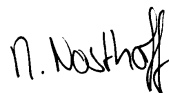
- GARNIEL, A., DAUNICH, W.D., MIERWALD, U. & U. OJOWSKI (2007): Vögel und Verkehrslärm. Quantifizierung u. Bewältigung entscheidungserheblicher Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Avifauna. Schlussbericht 2007/Kurzfassung. FuE-Vorhaben des Bundesministeriums f. Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, 273 S. Bonn/Kiel.
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HERMANN, G. & TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Natur u. Landschaftsplanung. 43 (10): 293-300.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 1: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg: Grundlagen, Biotopschutz. Bd. 1.1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs: Gefährdung und Schutz, Teil 2: Artenschutzprogramm Baden-Württemberg, Artenhilfsprogramme. Bd. 1.2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.2, Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 3.1, Singvögel 1. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.3, Nicht-Singvögel 3. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.2, Nicht-Singvögel 2. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. & H.-G. BAUER (2011): Die Vögel Baden-Württembergs, Bd. 2.0, Nicht-Singvögel 1.1. Ulmer-Verlag Stuttgart.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, KREUZIGER, J. & F. BERNHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (8): 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ, MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis, Grundlagen, Hinweise, Lösungsansätze – Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung 44 (10): 307-316.
- JUSKAITIS, R. & S. BÜCHNER (2010): Die Haselmaus. Neue Brehm-Bücherei. Westarp Wissenschaften.
- KÜHNEL, K.-D., A. GEIGER, H. LAUFER, R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009 b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands.

- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, Hrsg.) (2014): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. Karlsruhe.
- RUNGE, H., SIMON, M. & T. WIDDIG (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des BMU im Auftrag des BfN. Hannover, Marburg.
- STOCK, M., BERGMANN, H.-H., HELB, H.-W., KELLER, V., SCHNIDRIG-PETRIG, R. & H.-C. ZEHNTER (1994): Der Begriff Störung in naturschutzorientierter Forschung: ein Diskussionsbeitrag aus ornithologischer Sicht. Zeitschrift f. Ökologie u. Naturschutz 3: 49-57.
- SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.
- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006a): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt.
- TRAUTNER, J., LAMBRECHT, H., MAYER, J. & G. HERMANN (2006b): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten nach § 44 BNatSchG und Artikel 5 Vogelschutzrichtlinie – fachliche Aspekte, Konsequenzen und Empfehlungen. Naturschutz in Recht und Praxis – online (1): 1-20.

Karlsruhe, den 09.03.17



Dr. S. Zimmer
arguplan GmbH



M. Nosthoff
Dipl.-Biol.



C. Artmeyer
Dipl.-Landschaftsökologe

ANHANG

Anhang 1: Nachgewiesene Tierarten

Vögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL-BW	RL-D	Artenschutz	Vorhabensbereich	Umfeld
Amsel	<i>Turdus merula</i>			§	b	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>			§	N	b
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>			§	b	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>			§	b	b
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	3		§	N	b
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>			§	N	N
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>			§	-	N
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	V	V	§	B	-
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>			§	b	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>			§	b	b
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>			§	b	b
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>			§	N	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>			§	b	b
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>			§§	-	N
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>			§	b	b
Rabenkrähe	<i>Corvus corone corone</i>			§	N	b
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>			§	b	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>			§	N	b
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>			§	b	-
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>			§	N	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>			§	N	-
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>			§	b	-
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>			§	B	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>			§	b	-

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste; R = Arten mit geographischer Restriktion / extrem selten, n.b = nicht bewertet; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg, Stand 2013 (BAUER et al. 2016), RL D = Rote Liste Deutschland, Stand 2015 (GRÜNEBERG et al. 2015)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt; alle Vogelarten sind europarechtlich geschützt

Funktionsstatus der Fläche: B = nachweislich Bruthabitat, b = vermutlich Bruthabitat, N = Nahrungs-/Durchzüglerhabitat

Reptilien

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BW	RL D	Artenschutz	Eingriffsfläche	Umfeld
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2	V	§, IV	e	e

Rote-Liste-Status: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, ! = Art für deren Erhalt eine besondere Verantwortlichkeit in BW besteht; RL BW = Rote Liste Baden-Württemberg Stand 1998 (LAUFER et al. 2007), RL D = Rote Liste Deutschland, Stand 2008 (KÜHNEL et al. 2009 a, b)

Artenschutzstatus: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt, IV = Anhang IV-Art der FFH-Richtlinie (europarechtlich geschützt)

Funktionsstatus der Fläche: E = nachweislich Entwicklungshabitat, e = vermutlich Entwicklungshabitat, S = nachweislich sonstige Habitatfunktionen (Wanderkorridor, Sommer-/Überwinterungshabitat), s = vermutlich sonstige Habitatfunktionen

Anhang 2: Prüfung weiterer europarechtlich geschützter Arten

Rote Liste-Status Baden-Württemberg (RL-BW): 0 = ausgestorben oder verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Art der Vorwarnliste, i = gefährdete, wandernde Art, G = Gefährdung unbekannten Ausmaßes, D = Daten unzureichend, N = Naturraumart (landesweit hohe Schutzpriorität, besondere regionale Bedeutung), R = extrem selten. Angaben zum Lebensraum und Vorkommen in BW nach TRAUTNER et al. 2006a

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Säugetiere (außer Fledermäuse)					
Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Biber	<i>Castor fiber</i>	Gewässer mit >50 cm Wassertiefe	2	Hochrhein, Bodensee, Donau	nein
Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	Acker in regenarmen Löss- und Lehmgelieten	1	zwischen Mannheim und Heidelberg	nein
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>		0	aktuell verschollen	nein
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	große Waldgebiete	2	Schwarzwald, Oberes Donautal	nein
Käfer					
Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	montane Kalk-Hangbuchen-Wälder	2!	mittlere Albtrauf, Oberes Donautal	nein
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	große, nährstoffarme Gewässer mit dichtem Pflanzenbewuchs an Ufern	nb	kein aktuelles Vorkommen	nein
Goldstreifiger Prachtkäfer	<i>Buprestis splendens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Rothalsiger Dürkäfer	<i>Phryganophilus ruficollis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	nährstoffarme Stillgewässer	nb	Einzelfunde im Süden u. Oberrheintal	nein
Vierzähliger Mistkäfer	<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Art trockenwarmer Standorte	0	letzte Nachweise aus dem Südschwarzwald	nein
Libellen					
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	große Flüsse	2	Oberrheingraben	nein
Gekielte Smaragdlibelle	<i>Oxygastra curtisii</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	mesotrophe Moorgewässer	1	Oberschwaben	nein
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	mittelgroße bis große Fließgewässer	3	u. a. Oberrheinebene, Hochrhein	nein
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	dystrophe Waldseen, Moorweiher	0	keine aktuellen Funde bekannt	nein
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	bult- und schlenkenreiche Bestände in (See-)Rieden	2	Bodenseebecken, Oberschwaben	nein
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Auengewässer mit ausgeprägter Wasservegetation	1	nördliche Oberrheinebene	nein
Schmetterlinge					
Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	Biotopkomplex mit <i>Sedum album</i>	1	zwei Reliktpopulationen auf der Alb	nein
Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	Feuchtrache mit Wiesenknöterich und Wald	1	Reliktpopulation auf der Baar	nein
Eschen-Scheckenfalter	<i>Euphydryas maturna</i>	gehölzreicher Lebensraumkomplex	1	zwei Reliktvorkommen (Jagst, Alb)	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelli</i>	Biotope mit <i>Peucedanum officinale</i>	1	Reliktpopulationen (u.a. nördl. Oberrheinebene)	nein
Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	stark aufgelichtete, grasreiche (Mittel-) Wälder	1	Reliktpopulationen (u.a. südl. Oberrheinebene, Baar)	nein
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	Feuchtwiesen, Gräben, Brache mit Ampfer-Arten	3	u.a. Oberrheinebene, Kraichgau	nein
Hecken-Wollfalter	<i>Eriogaster catax</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moor-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Regensburger Gelbling	<i>Colias myrmidone</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Osterluzeifalter	<i>Zerynthia polyxena</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Quendel-Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	Magerrasen mit Thymian und Wirtsameise	2	v.a. Alb, Hochschwarzwald	nein
Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Biotoptkomplex mit <i>Corydalis</i> -Arten	1	Reliktpopulationen auf der Alb, Oberes Donautal	nein
Wald-Wiesenvogelchen	<i>Coenonympha hero</i>	feuchte, grasige Waldlichtungen	1	Reliktpopulationen u.a. in Oberschwaben	nein
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	ext. genutzte Wiesen/Brachen mit Wiesenknopf	3	u.a. Oberrheinebene und Vorbergzone	nein
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	mageres Feuchtgrünland	1	v.a. mittlere und nördl. Oberrheinebene	nein
Schnecken					
Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	Bäche und Flüsse	1	u.a. Oberrheinebene	nein
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	vegetationsreiche Gewässer: Altwässer, Seen, Gräben	2	sehr selten: u.a. Oberrheingraben	nein
Fische					
Baltischer Stör	<i>Acipenser sturio</i>			ausgestorben	nein
Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Nordseeschnäpel	<i>Coregonus oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Stör	<i>Acipenser oxyrinchus</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Pflanzen					
Schellenblume	<i>Adenophora liliiflora</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Sumpf-Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	nährstoff- u. basenreiche Standorte; Gewässerufer, Feuchtwiesen, nassen Wegen	1	mittlere u. nördl. Oberrheinebene, Oberschwaben, Bodenseeufer	nein
Schlitzblättriger Beifuß	<i>Artemisia laciniata</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Einfacher Rautenfarn	<i>Botrychium simplex</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	Getreidefelder	2	Schwerpunkt u.a. Schwäbische Alb, südl. Gäulandschaft, Schwarzwaldrandplatten	nein
Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Scheidenblütengras	<i>Coleranthus subtilis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	Halbschattige, basenreiche Standorte lichter Wälder u. Säume;	3	Schwerpunkt: u.a. Schwäbische Alb; Streufunde landesweit	nein

Art		Lebensraum	RL-BW	Vorkommen in BW	Vorkommen im Geltungsbereich?
Böhmischer Enzian	<i>Gentianella bohemica</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sumpf-Gladiole	<i>Gladiolus palustris</i>	Niedermoorwiesen	1	Bodenseegebiet	nein
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoidea</i>	Kalkreiche Sandtrockenrasen u. Sanddünen	1	Sandgebiete der nördlichen Oberrheinebene	nein
Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	Trockenfallende Ufer von Teichen, Tümpeln, Altwässern u. Flüssen	2	Oberrheinebene, Donaugebiet	nein
Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	Kalkreiche, nasse Flach- u. Zwischenmoore	2	u.a. Oberrheinebene, südl. Schwarzwald, Donautal	nein
Schwimmendes Froschkraut	<i>Luronium natans</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	Überflutete u. periodisch trocken fallende, nährstoffreiche, vegetationsarme Standorte	1	aktuell einzig bekanntes Vorkommen in der Offenburger Oberrheinebene	nein
Bodensee-Vergißeinicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	Kiesige Ufer	1	Bodensee	nein
Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	Oligo- bis mesotrophe, basenreiche, flache Stillgewässer	1	Bodensee	nein
Schierlings-Wasserfenchel	<i>Oenanthe conioidea</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Große Kuhschelle	<i>Pulsatilla grandis</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Moorsteinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>		0	ausgestorben od. verschollen	nein
Niedrige Rauke	<i>Sisymbrium supinum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Sommer-Drehwurz	<i>Spiranthes aestivalis</i>	Kalkhaltige Flach- u. Hangmoore	1	u.a. Oberrheinebene, Bodensee	nein
Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima bavaria</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Vorblattloses Leinblatt	<i>Thesium ebracteatum</i>			kommt in BW nicht vor	nein
Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	Horizontale oder schräge Silikatfelsflächen (Höhlen, Spalten)	*	Schwarzwald	nein

Anhang 3

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Unternehmensgruppe Krause beabsichtigt die Überbauung des Pfeleiderer-Areals, eines ehemaligen Industrie-Areals in der Stadt Gernsbach. Auf dem Gelände soll eine Wohn- und Gewerbebebauung entstehen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

- ☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL
- ☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name ☐	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Gilde der Siedlungsbewohner		☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴.

Diese Gilde der Siedlungsbewohner setzt sich aus Arten zusammen, die neben naturnahe Biotope auch im Bereich von menschlichen Siedlungen dort geeignete Lebensräume bewohnen (Gärten, Parks, Friedhöfe, Grünanlagen, Kleingärten usw.).

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Im Rahmen der Bestandserfassung wurden folgende Arten aus der Gilde der Siedlungsbewohner als Brutvögel festgestellt: Amsel, Blaumeise, Buchfink, Grünfink, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Schwanzmeise, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp. Bei den Arten handelt es sich um ungefährdete Arten bzw. um keine Art der Vorwarnliste. Die meisten Arten stellen ubiquitäre und sehr häufige Arten dar, die landesweit nahezu flächendeckend verbreitet sind. Eine besondere Bedeutung der Vorkommen liegt insgesamt nicht vor.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Informationen über die lokale Population der jeweiligen Arten liegen nicht vor. Da im Umfeld ebenfalls Gehölzstrukturen vergleichbaren Typs vorhanden sind, ist jedoch mit einem guten Erhaltungszustand der jeweiligen Populationen der betreffenden Arten zu rechnen. Die Eingriffsfläche weist wahrscheinlich keine essentielle Bedeutung für den lokalen Bestand auf.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder

Ruhestätten.

Es ist davon auszugehen, dass Fortpflanzungsstätten zumindest für einen Teil der oben genannten Arten beansprucht werden.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Innerhalb des Vorhabensbereichs besiedeln die meisten Arten im Umfeld der Gebäudekomplexe die Gehölzbestände entlang der Murg und im Süden des Planungsraums. Da diese Gehölzstrukturen teilweise erhalten bleiben, stehen sie weiterhin als Bruthabitate zur Verfügung. Außerdem entstehen zwischen den Gebäuden neue Grünflächen u.a. mit Sträuchern und Bäumen (s. Abb. 2), die von den betroffenen Arten mittelfristig als Ersatzlebensraum zur Verfügung stehen. Insgesamt bleibt die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten weiterhin erhalten.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Unternehmensgruppe Krause beabsichtigt die Überbauung des Pfeleiderer-Areals, eines ehemaligen Industrie-Areals in der Stadt Gernsbach. Auf dem Gelände soll eine Wohn- und Gewerbebebauung entstehen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☐ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☒ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name ☐	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Der Grauschnäpper besiedelt im ländlichen Raum vor allem den Bereich menschlicher Siedlungen mit Gärten, Friedhöfen und umgebenden Streuobstwiesen (Hölzinger 1997). In städtischen Gebieten besiedelt die Art hauptsächlich Parkanlagen, Friedhöfe und Gärten (ebd.). In der freien Landschaft brütet der Grauschnäpper in lichten Baumbeständen von Feldgehölzen, Alleen, Streuobstwiesen, Laubwäldern sowie an Rändern von Nadelwäldern (ebd.). Halbhöhlenbrüter in Bäumen u. an Gebäuden, auch künstliche Nisthilfen, Brutzeit: Mitte Mai bis Mitte Juli, Sommervogel, Weitstreckenzieher.

Quellen:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2 Musciapidae – Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.
Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zu Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- *Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),*
- *Lage zum Vorhaben,*
- *Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).*

Es wurde ein Brutrevier festgestellt. Die Art ist in Baden-Württemberg ohne größere, zusammenhängende Verbreitungslücken verbreitet (Hölzinger 1997). Verbreitungsschwerpunkt sind unter anderem das Bodenseebecken, der mittlere Neckarraum, das Oberheingebiet sowie das Hochrheintal (ebd.). Das Vorkommen ist somit von lokaler Bedeutung.

Quellen:

Hölzinger, J. (1997): Die Vögel Baden-Württembergs Band 3.2: Singvögel 2 Musciapidae – Thraupidae. Ulmer-Verlag, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Informationen über die lokale Population liegen nicht vor.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Das Brutrevier lag in dem Gehölzbestand entlang der Murg. Da dieser teilweise beansprucht wird, ist nicht auszuschließen, dass ein Brutbaum beansprucht wird.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?**

☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?**

☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?**

☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Brutbaum beansprucht wird.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?**

☒ ja ☐ nein

Aufhängen von drei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter in dem zu erhaltenden Gehölzbestand entlang der Murg

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Beseitigung des Vegetationsbestandes außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Stand: Mai 2012

 Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- und Planungsbeschreibung:

Die Unternehmensgruppe Krause beabsichtigt die Überbauung des Pfeleiderer-Areals, eines ehemaligen Industrie-Areals in der Stadt Gernsbach. Auf dem Gelände soll eine Wohnbebauung entstehen.

Für die saP relevante Planunterlagen:

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name ☐	Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☐ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☒ V (Vorwarnliste)	☐ 0 (erloschen oder verschollen) ☐ 1 (vom Erlöschen bedroht) ☒ 2 (stark gefährdet) ☐ 3 (gefährdet) ☐ R (Art geografischer Restriktion) ☐ V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart³

3.1 Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die Mauereidechse ist eine Charakterart der Weinberg lagen und zwischenzeitlich auch der Güter-bahnhöfe und Bahnstrecken (LAUFER 2014). Essenzielle Strukturen innerhalb eines Mauereidechsen-Habitats stellen unverfugte Trockenmauern, Steinschüttungen oder freie Felsabschnitte dar, die durch eine Vielzahl freier, sonnenexponierter Gesteinsflächen als Sonnenplätze für diese thermophile Art von Bedeutung sind (ebd.). Die Mauereidechse benötigt Jagdhabitate mit einer hohen Arthropodendichte, wie beispielsweise vegetationsreiches Mauerwerk oder trockenwarme Stauden- und Gehölzsäume. Bei Biotopen mit geringer Vegetationsdeckung werden bewachsene Brachflächen in der Umgebung der Mauern als Jagdhabitate genutzt. Mauerfugen und Felsspalten dienen der Art als Versteck und Rückzugsmöglichkeit, als Überwinterungsquartier und Eiablageplatz (LAUFER et al. 2007). Aktivitätsphase: März bis Oktober (Laufer 2014).

Quellen:

Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechse. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142, Karlsruhe.

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Es erfolgten Nachweise der Art in dem Vorhabensbereich. In Baden-Württemberg ist die Mauereidechse vorwiegend im Oberrheingebiet, im unteren und mittleren Neckartal, im Strom- und Heuchelberg am Hochrhein sowie im angrenzenden Schwarzwald verbreitet (Laufer 2007). Dem Vorkommen im Vorhabensbereich ist somit keine besondere Bedeutung beizumessen.

Quellen:

Laufer, H., Fritz, K. & P. Sowig (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Ulmer, Stuttgart.

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Die Population, zu der die innerhalb des Vorhabensbereichs erfassten Tiere gehören, ist vermutlich entlang der benachbarten Gleisanlagen verbreitet. Eine genaue Abgrenzung der Population ist anhand der erfassten Daten nicht möglich. Da bei den Begehungen zahlreiche Individuen festgestellt wurden, ist von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Es werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch das Bauvorhaben beansprucht.

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☐ ja ☒ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☐ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Ur. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Anlage von Steinhaufen in einem noch festzulegenden Ersatzlebensraum

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ☐ ja ☒ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Um eine Tötung/Verletzung von Mauereidechsen zu vermeiden, sollen entweder Vergrä-
mungsmaßnahmen oder eine Umsiedlung erfolgen. Konkretere Aussagen werden in einem
noch zu erarbeiteten Maßnahmenkonzept vorgelegt.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

- ☐ ja
☒ nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-
und Wanderungszeiten erheblich gestört?** ☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben

ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☐ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: .

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja

☒ nein

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist unzulässig.

☐ sind die Voraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG (ggf. i.V.m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL) erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.